

Bericht über den Tod des Pfarrers von Eschen, Rudolf Utinger, und Vorschläge betreffend seine Nachfolge. Ausf. Schloss Vaduz, 1722 März 5, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog. Gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.

Euer hochfürstlich durchleucht etc. sollen wir hierdurch in tüfftester submission gehorsambst unterhalten, wie dass der pfarrer zu Eschen¹, herr Rudolph Ottinger², den 2. diss mit todt abgangen. Nachdeme nuhn wir von diesem erfolgten todtfall die gewisse nachricht erhalten, haben wir unermanglet, uns sowohl in actis, als sonsten von anderewerthigen und besonders von alten leuthen zu gedachten Eschen zu erkundigen, was wegen conferirung dieser pfarr und auch sonsten in ein oder anderen zu conservirung euer hochfürstlich durchleucht etc. hierbey ettwan habendter hocher landesfürstlicher jurium es vor eine beschaffenheit habe, und anmit durchaus befunden und erfahren, dass quo ad jus collaturæ ein solches dem löblichen gotteshaus Pfeffers³ zwahr undisputirlich gebühre, jedoch dass dieses gotteshaus hingegen gehalten seye bey vornehmender investitur und einsetzung eines neuen pfarrers ein solches allhero zu notificiren, wo sodann ein jeweiliger diesseitiger zeithlicher landtvogdt nomine der landtherrschaft als schutz- und [2] schürm-herrn solchem actui beyzuwohnen und wobey observanda zu observiren habe, so haubtsächlich in dem besteht, darauff zu sehen, dass ein taugliches und an ein solches subjectum installiret werde, worgegen von landesherrschafftlicher obrigkeith mit fuen reihtens und billichkeith nichts erhebliches eingewendet werden möge und darmit nuhn von seithen eines löblichen gotteshaus ettwan auss vorschützender ohnwissenheit aut quocunque alio prætextu zu disseitigen præjuditz und der seitts ohnwissendt mit der khünfftigen investitur fortgefahren werde, haben wir vor nöthig erachtet, sowohl aus dieser als der fehrneren ursach mehr einen aigenen potten mit einem schreiben all dahin abzuschicken und mittelst des dahin zu berichten, dass nemblichen wir in actis gefunden, dass eine ehevorige diesseitige landesherrschafft prætendiret gehabt, das jus zu haben, bey erfolgender vacatur dieser pfarr ein taugliches subjectum recommendando vorzuschlagen und diss sowohl in vim jurum advocatiæ, als des alten lager-buchs etc. und obwohl nuhn uns von diesem alten laager-buch nichts wissen, auch in dem vorhandtnen neuerlichen von dieser prærogativ nichts erfündtlich, wie nit weniger dass nach mehrern inhalt mitgehendter copeylicher anlaag, als worin alle motiva pro et contrarium enthalten, einfolglich aparte altera nit allerdings eingestanden werden wollen, auch von einem zeitherigen dergleichen actu nicht [3] zu finden, oder zu erfahren. So haben jedoch dessen ohnerachtet nach mehrerer überlegung der sachen, und zwar in besonderer betrachtung, dass man diese prærogativ nit gahr ohne fundament nachzusuchen, auch das bey hingegen erfolgendter abschlägiger andtworth nichts zu verliehren, noch sonsten einige verdriessliche weithleuffigkeith daraus zu besorgen, in maassen allenfals allige schuldt auf uns hierüber geworffen werden, kann, wie dass nemblichen wir die sach motu proprio und ohne gnädigstes vorwissen und befehl moviret und unternommen, bey so gestalten und anderen umbständten mehr vor guth angesehen, wie man pfleget zu sagen, in den busch zu schlagen, und obiger gestalten nach den versuch zu tentiren, als warinn zu reussiren, umbso mehrer uns schier einige hoffnung machen wollen, indeme, als wir den 3. diss zu Schann⁴ in dem wüthshaus eben beysammen gewesen gnädigst befehlter massen die herrschafftliche schupflehen theils zum Gamandrahoff⁵ zu ziehen, theils aber dem plus licitanti zu überlassen, der pater statthalter von Pfeffers, so nacher gedachten Eschen, umb alldorten nomine conventus die co-obsignation vorzunemmen, abgeschickhet worden, im durchreithen vernommen, dass wir alda

¹ Eschen, Gem. (FL).

² Rudolf Utinger war von 1694 bis 1722 Pfarrer in Eschen. Vgl. HLFL, Tabelle der Pfarrer von Eschen, Bd. 1, S. 194.

³ Pfäfers. Ehemalige Benediktiner-Fürstabtei in Pfäfers (SG). Vgl. Werner VOGLER, Pfäfers (Kloster); in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 699–700

⁴ Schaan, Gem. (FL).

⁵ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: HLFL 1, S. 263.

beysammen, sich bey uns anmelden lassen, und nachdeme man von ein und anderen diese affaire und jetz ersagten passum anbelangendt zu sprechen khommen, sich in so viell vernemen lassen, [4] dass zwahr von diesem ihme nichts wissendt, zweifflete jedoch nit, dass sein gnädigster fürst auf eine so hohe recommendation allenfalls allen behörigen regard zu tragen ohnermanglen wurde, khunte aber jedoch anbey nit bergen, dass ex parte conventus man allerdings resolviret seye einen ihrigen religiosen auff diese pfarre zu exponiern, und wie nuhn der ad interim auf der capploney zue Schann substituirt geweste vicarius herr Michael Gäess sich derentwegen bey uns angemeldet und gebtten, hierbey khommendes underthänigstes memoriale^a zu dem ende euer hochfürstlichen durchleucht etc. gehorsambst anzuschliessen, haben wir es ihme umbso weniger abschlagen khennen, als er nit allein ein exemplarisch frommer priester, sondern anbey nebens von guther capacität, und wehrendt dieser zeith sich also auffgeführt, dass menniglich ihme alles lob nachsprechen muss, sondern pro sui et nunc sonsten niemandten underthänigst an die handt zu geben gewust hetten, der ettwan auf diese vacirendte pfarrey, wan anderst die gnädigste intention dahin gehen solte, dem löblichen gotteshaus Pfeffers recommendando angetragen werden khunte, nebst diesem aber und ohnerachtet nach ex actis eriren noch anderwärtigen her erfahren khennen, dass mann auch der seitts befugt, die obsignation mit vorzunemmen, so hatten wir jedoch umb willen dem allhieigen Oberamt⁶ das jus [5] conficiendi inventarium niehmahlen disputiret worden, und damit allenfalls nichts vernachlässiget, oder euer hochfürstlich durchleucht etc. vergeben werden möchte, gegen erdeuthen pater statthalter uns vernemen lassen, dass sobald mann mit obgedachten licitations-werkh zu ende khommen sein würde, werde der landtschreiber auch nacher Eschen sich verfügen, umb die obsignation zugleich und cumulative vorzunemmen, wogegen er, herr pater statthalter, sich in so weith nit opponiret, als allein dass er gemeldet, dass er zwahr in causa insoviel nit informiret, jedoch dass, wann mann dessen von der seitts von alters her berechtiget, wolter er gahr nichts entgegen haben, müste aber selbst erwärtig sein, wie es mit ihme selbsten hierunder ablaufen werde, inmassen sie selbsten derentwegen mit dem decanat zur Veltkirchen⁷, als welches ihnen die obsignation gänzlichen disputire, und derentwegen das prævenire schon würckhlichen gespielet habe, nit weniger in grosse strittigkeithen zerfallen werden, wie es dann auch würckhlichen erfolget, und das decanat ihme statthalter die obsignation keinesweegs zu geben wollen, also zwahr, dass er sich bemüssiget befunden, davon vor dermahlen insoweith zue desistiren und die sach darauff ad referendum zu nemmen, so auch mir, dem landtschreibern, auff gleiche arth begegnet, dan als des anderen tags zu gleichem ende alldahin kommen, hatt der angeweste deputatus decanatus veltkirchensis auf erfahren die gelegenheit [6] gesucht, mit mir vorhero aus der sachen zu sprechen, und anmit in mehreren in all guther freundschaftt mir zu vernemen gegeben, dass mich nuhr aller ohrten zu informiren, so werde nit hören, dass von seiten einer landesherrschaftt jehmahlen eine mit obsignation oder reservation vorgenommen, wohl aber bey erfolg des letzteren das inventarium über die verlassenschaftt geführt worden, welches letztere derselbe nit allein keinesweegs verlange zue disputiren, oder zu verhindern, sondern vielmehrer sich dahin offerire mir insogleich die benötigte nachricht zu geben, wan die reservation vorgenommen werde, umb zu gleicher zeith auch das inventarium über die verlassenschaftt führen zu khennen, anbey mich versicherendt, dass die so gestaltige underlassung der ansuchenden co-obsignation der von der seits hierunder nachsuchendten jurium umbso weniger nachtheilig sien solle, als er die von mir derentwegen gethaene protestation hiermit auch gebührendt auff und annehme, und wie nun dieses in præsentia öffters ersagten herrn pater statthalters von Pfeffers geschehen, habe ich es umbso mehrer dabey bewenden lassen, als derselbe in simili prassu mit seinem exempel mir vorgangen, so wir auch allerseitts bey so gestalten umbständten und in mehrerer betrachtung, dass man andurch und mittelst eingewendter protestation allenfahls die diesseitige jura conserviret [7] vor wohl beschehen zu sein vor guth

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLF 2, S. 661–662.

⁷ Feldkirch, Vorarlberg (A).

erachtet, ausser dessen und weilen ansonsten occasione der in dem capploney-haus zu Schann vorgenommener obsignation das inidens sich zugetragen, dass der decanus ruralis sein pettschafft über das allhiege hochfürstliche cantzley-signet oben angesetzt, und man in seither erfahren dass diese prærogativ ex parte, vel nomine ordinarii prætendiret, ein solches auch in Austriaco observiret und prætendiret werde, mithin in sorgen gestanden waren, es möchte ein solches auch dermahlen also practiciret werden wollen, haben wir anderseits das prævenire umbso mehrerer studio überlassen, weilen wir wohlgewust, dass die co-obsignatio ihnen nit disputiret werden kann. Nächstdeme aber waren wir zu mehrer verhütung obiger verdriesslichkeith auf das mittel gefallen die co-obsignation allein mit meinem, des landtschreibers, particular pettschafft vornemmen zu lassen, als wardurch wir vermeint nichts vergeben, noch auch von anderseits was præjudicirliches befahren zu haben. Und weilen dergleichen casus mit der zeith sich mehrer ergeben dörrften, wo mann simultaneum obsignationem haben thuet, haben wir uns hiermit underthänigst anfragen sollen, wie wir in zukhunfft sowohl ratione dessen, als pro prætsenti wegen obiger gestalten nach underlassner co-obsignation uns gehorsambst zu verhalten, und ob dieses letztere über auch schon obermelte ursachen [8] nit umbso mehrer mit stillschweigen zu dissimuliren, weilen die reservation, wie auch die inventur vorgenommen werd, ehe dass uns der weithere gnädigste befehl von Wien⁸ aus zu khommen kann.

Schliesslichen aber und in so viel die investitur anbelanget, zweiffen wir keinesweegs, es werde ein solches zu rechter zeith allhero notificiret werden, umb also durch mich, den landtvogdt, euer hochfürstlichen durchleucht etc. hierunder habendte hoche landesfürstliche jura nabey behörig observiren und manuteniren zu können, als von welchem und all weitherem erfolg seiner zeith die fehrnere underthänigste nachricht zu geben gehorsambst unermanglen werden. Inmittelst zu all fehrneren hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden uns in tüfftester submission empfehlendte. Euer hochfürstlichen durchleucht etc.

Schloss Hohenlichtenstein⁹, den 5. Martii 1722.

Präsentato, den 14.

Underthänigst, treu, gehorsambste

Johann Christoph von Bentz¹⁰ manu propria
rath und landtvogt

Johann Adam Bründel¹¹ manu propria
verwalter

Herman Georg Ludovici¹² manu propria
landtschreiber

^a *Ergänzung am linken Rand:* NB dises memoriale ist dess verstechens ohngeachtet ohnwissendt auss was vor sachen dato nit eingeschekhet worden.

⁸ *Wien, Hauptstadt (A).*

⁹ *Schloss Vaduz.*

¹⁰ *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.*

¹¹ *Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. HLFL 1, S. 113.*

¹² *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.*